

Wichtig:

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Angestellte) gehen **nicht** zum Ende des Schuljahres, in welchem Sie das 64. Lebensjahr vollenden, in die abschlagsfreie Rente!

Für Arbeitnehmer/innen gelten **nicht** die Regelungen des Beamtenrechts!

§ 33 TV-L: Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.

→ **aber Sonderregelung für Lehrkräfte § 44 TV-L beachten:**

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen der Altersgrenze:

- Männer und Frauen können z. T. vorzeitig in Rente gehen ⇒ Rentenabschläge!
- Außerdem kann nach § 33 TV-L das Arbeitsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Dabei ist ein Auflösungsvertrag erforderlich.

Was muss ich tun?

Grundsätzlich: Rechtzeitig Rentenanspruch bei DRV (ehemals BfA) und VBL (ca. 3-4 Monate vorher) stellen. Damit wird festgelegt, wann ich gehen will (mit oder ohne Abschlag). Zuvor sollte man bei der DRV den Rentenanspruch berechnen lassen und parallel bei der VBL in Karlsruhe eine Renteneinkunft einholen.

Bei Regelaltersrente und Erwerbsminderungsrente:

Vorlage des Rentenbescheids und Ende der Beschäftigung dem RP mitteilen.

Ansonsten:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem RP durch Auflösungsvertrag vereinbaren.

Teilen Sie dem RP schriftlich auf dem Dienstweg unter Beilegen des Renteninformationsbescheids mit, zu welchem Zeitpunkt Sie in Rente gehen.